

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Leopoldshagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Leopoldshagen vom 23.05.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Nach § 13 wird der § 13a eingefügt:

§ 13a Sargrasengrabstätten

- (1) Sargrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Für diese Bestattungsart ist von der Gemeinde Leopoldshagen ein bestimmtes Grabfeld vorgesehen.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften für diese Grabstätten ergeben sich aus dem § 17 – Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Für die Sargrasengrabstätte ist eine Größe von 2,00 m x 1,00 m vorgesehen. Die Größe der Grabplatte darf die Größe von 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten.
- (4) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig in jeder Grabstelle eine Urne mit einzubringen.

Der § 17 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bestimmungen treffen für Urnenrasengrabstätten und Sargrasengrabstätten zu.

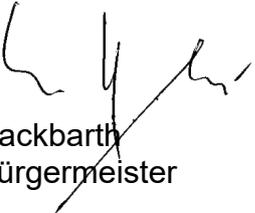
Der § 17 (3) wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Kennzeichnung der Grabstätte kann vom Antragsteller eine Grabplatte entsprechend § 13 oder 13a bereitgestellt werden, die von einem gewerblichen Unternehmen in die Rasenfläche eingesetzt wird.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Leopoldshagen wurde am 23.05.2012 durch die Gemeinde Leopoldshagen beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leopoldshagen, den 23.05.2012


Hackbarth
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.